

Schutzkonzept



Einleitung

Institutionen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialssektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen vor der Herausforderung, sich zu einem sicheren Ort zu entwickeln. Dieser Herausforderung wollen wir als Waldschule uns stellen. Eine Grundorientierung für das von uns gewünschte, gelebte Miteinander sowie unserem pädagogischen Handeln bieten sowohl unser Schulmotto „Es ist normal, verschieden zu sein“ als auch die übergeordnete Grundregel „Wir tun niemandem durch Worte oder Taten weh“.

Das Leben an unserer Schule soll von Vertrauen, Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt geprägt sein.

Das vorliegende Schutzkonzept soll das wertschätzende Miteinander, Schule als gewaltfreien und sicheren Ort sowie den transparenten und sicheren Umgang mit schwierigen Situationen für alle Beteiligten des schulischen Alltags fördern. Zudem dient es der Sensibilisierung und Handlungssicherheit im Falle physischer, psychischer und sexualisierter Grenzverletzungen.

Erwachsen ist dieses Schutzkonzept aus dem offenen Blick auf unsere Institution mit ihren Stärken und Schwächen (Risikoanalyse), wiederholtem Austausch und der Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze sowie Befragungen der Schülerinnen und Schüler. Unterstützt wurde dieser Prozess von externen Fachkräften, die uns mit ihrer Expertise begleitet haben.

Unterteilt ist unser Schutzkonzept in die Bereiche Risikoanalyse, Prävention, Verhaltenskodex und Intervention.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wirft einen Blick auf die „verletzlichen“ Stellen unserer Institution und hilft diese zu identifizieren und zu klassifizieren. Zu großen Teilen leitet sich der im Anschluss erarbeitete Verhaltenskodex aus den folgenden vier Risikobereichen ab.

<p><u>Risiko 1 – Der Umgang mit Nähe und Distanz</u></p>	<p>Situationen, in denen wir körperlich werden. (Trösten, Hilfestellung beim Sport, Eingreifen bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, etc.)</p>
	<p>Mitunter distanzlose, körperliche Nähe suchende Kinder. (Balance zwischen Nähe und Distanz manchmal schwierig.)</p>
	<p>1:1-Situationen mit Lehrkräften oder Externen wie z. B. Studierenden und Lesepatinnen/Lesepaten (Leseförderung, Gespräche nach dem Unterricht, Aufsicht über Kinder, die in der Pause drinnen bleiben, etc.)</p>
<p><u>Risiko 2 – mangelnde Transparenz</u></p>	<p>Fehlender Verhaltenskodex: Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für Mitarbeiter. Gewisse Haltungen und Handlungen werden als selbstverständlich vorausgesetzt, was aufgrund des Vertrauensvorschlusses gegenüber der Institution Schule als sicherem Ort eine Gefahr darstellt.</p>
	<p>Ungleicher Umgang mit herrschenden Regeln/Regelverstößen. Daher wirkt der Umgang der einzelnen Lehrkraft mit Regelverstößen mitunter willkürlich.</p>
	<p>Nicht jeder hält sich an unser Konzept der offenen Türen. Wie sichtbar ist der/die einzelne Mitarbeitende und wie sichtbar sollte er/sie sein?</p>

<p><u>Risiko 3 - Informationslücken</u></p>	<p>Keine Berichte aus den Klassenstufen oder regelmäßig stattfindender Austausch, um tatsächlich alle zu informieren und zu sensibilisieren.</p>
	<p>Es fehlt Raum und Zeit Konflikte gewissenhaft zu klären und Informationen sofort weiterzugeben (z.B. Pausenkonflikte, da die Aufsicht nach der Pause ihrer Unterrichtsverpflichtung nachkommen muss).</p>
	<p>Nicht allen Kindern ist die Schulsozialarbeit als Anlaufstelle bei Problemen ausreichend bekannt. (Sollte es z.B. um Probleme mit einer Lehrkraft gehen)</p>
	<p>Unsicherheiten bzgl. der Vorgehensweise, wenn etwas passiert. (Ab wann möchte die Schulleitung informiert werden? Wie gehe ich mit den Betroffenen um? Wer klärt die Situation? (Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit oder der/die zuerst Involvierte?)</p>
<p><u>Risiko 4 - Unübersichtlichkeit</u></p>	<p>Pausensituationen: Wir wollen den Kindern auch Rückzugsorte bieten, allerdings ist dadurch nicht jeder Bereich für die Aufsicht einsichtig.</p>
	<p>Bauliche Gegebenheiten (viele Nischen, Toiletten außerhalb des Gebäudes, viele Zugänge zum Gebäude, unübersichtliche Abholsituation (Fremde auf dem Schulgelände)</p>

Prävention

Ein Leitmotiv der von uns geübten Präventionsarbeit ist: „Transparenz schützt und beschützt“.

Erwachsene und Kinder sind gleichermaßen auf einen sicheren Handlungsrahmen angewiesen. Um Grenzverletzungen zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend vorzubeugen, sind an der Waldschule bereits verschiedene Präventionsinstrumente implementiert. So findet in jedem Schuljahr für alle Jahrgangsstufen die Konfliktkultur-Woche statt, in welcher Pausenhofregeln, die Tiger-Stopp-Regel, die Mediation sowie die 3-schrittige Ärgermitteilung wiederholt thematisiert und so transparent gemacht werden.

Das Verdeutlichen, Vermitteln und Erinnern der geltenden Regeln ist dabei ebenso wichtig, wie das Aufzeigen von Beschwerdemöglichkeiten und Hilfsangeboten. Einen festen Platz nehmen an dieser Stelle der Klassenrat, die Mediation und die Schulsozialarbeit ein, da an jeder dieser Stellen der gewaltfreie Umgang mit schwierigen Situationen systematisch praktiziert wird.

Im Rahmen des Sachunterrichts setzen wir auf Aufklärung, thematisieren „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse und ermutigen die Kinder zum klaren „NEIN-Sagen“, wenn sie ihre persönlichen Grenzen verletzt sehen.

Unsere internen Präventionsmaßnahmen erweitern wir zudem durch externe Fachkräfte, welche in regelmäßigen Abständen mit der „Petze“ – Ausstellung bzw. dem „Ziggy zeigt Zähne“ – Programm zu uns kommen.

Auf Seiten des Kollegiums wurde nach der Risikoanalyse ein Verhaltenskodex erstellt, durch den Haltungen nun nicht mehr schweigend als selbstverständlich vorausgesetzt, sondern offen kommuniziert werden.

Des Weiteren existiert eine feste Arbeitsgruppe, die sich in Zusammenarbeit mit den Beteiligten des schulischen Lebens auch zukünftig mit Fragen des Schutzkonzeptes und der Evaluierung des selbigen auseinandersetzen wird.

Einen zusätzlichen Baustein unserer Präventionsarbeit bildet die kontinuierliche Fortbildung.

Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex bildet in fünf Kernaussagen die Haltung des Waldschulkollegiums in Bezug auf das gewünschte Miteinander und pädagogische Handeln, Vertreten implementierter Konzepte sowie dem Reflektieren des eigenen Handelns. Unterfüttert sind diese Kernaussagen mit Beispielen aus dem schulischen Alltag. Diese dienen zur Verdeutlichung, sind jedoch nicht als einzige Inhalte der jeweiligen Kernaussage zu betrachten.

1.) Ich vertrete eine respektvolle und wertschätzende Haltung gegenüber meinen Mitmenschen.

Z.B.:

- Ich akzeptiere die Kinder und meine Kolleginnen und Kollegen in ihrer Verschiedenheit, achte ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse und nehme diese ernst.
- Ich bemühe mich in jeder Form persönlicher Interaktion um Wertschätzung (Sprache, Wortwahl).
- Ich respektiere die Privatsphäre von Schutzbefohlenen sowie von Kolleginnen und Kollegen.
- Ich klopfe in Umziehsituationen immer an und kündige mich an. Auf Klassenfahrten schlafen Kinder auch bei Heimweh nicht im Zimmer der Lehrkraft.
- Ich schaffe für die Lernenden nach meinen Möglichkeiten einen sicheren Rahmen und schicke Kinder z.B. nur zu zweit oder in Kleingruppen zu externen Mitarbeitenden (wie Studierenden und Lesepatinnen/ Lesepaten).
- Bei Unklarheiten spreche ich mein Gegenüber direkt an. So suche ich auch bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex vorzugsweise das direkte Gespräch, alternativ können Personalrat oder Schulleitung hinzugezogen werden.

2.) Ich unterstütze die transparente und demokratische Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

Z.B.:

- Ich nehme regelmäßig an pädagogischen Sitzungen teil und gehe in den Austausch über die Lernenden.
- Ich informiere meine Teammitglieder über besondere Vorkommnisse, treffe gemeinsame Absprachen bzw. gebe diese weiter.
- Ich informiere mich täglich nach 13 Uhr auf SchulCommsy über aktuelle Ankündigungen und Ereignisse.

3.) Ich handle professionell und transparent.

Z.B.:

- Ich halte mich an geltende Absprachen, handele nachvollziehbar und adressatengerecht.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, 1. Hilfe und Trost erlaubt.
- Hilfestellungen im Sportunterricht erfolgen begründet und werden den Kindern angekündigt.
- Ich handle im Interesse des Lernenden und bin engagiert, beispielsweise Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und den Lernenden bestmöglich zu unterstützen.
- Ich nenne die Lernenden grundsätzlich bei ihrem Namen und vermeide die Verwendung von Spitznamen, Kosenamen und Verniedlichungsformen. Sollte eine Situation die Verwendung einer Namensvariation notwendig erscheinen lassen, ist dies mit dem Kind und dem Team abzusprechen.
- Im Umgang mit digitalen Medien habe ich eine Vorbildfunktion inne. Daher sind selbige verantwortungsbewusst als Werkzeug nutzbar. Die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte muss dabei zwingend gewährleistet sein.
- Zur Wahrung der professionellen Distanz verzichte ich auf den Kontakt mit Erziehungsberechtigten und Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke.
- Mir ist bewusst, dass ich einen transparenten und reflektierten Umgang mit Geschenken pflege.

4.) Ich stehe hinter unserem Konzept der Konfliktkultur.

Z.B.:

- Ich biete den Kindern regelmäßig die Möglichkeit, den Klassenrat für ihre Anliegen zu nutzen.
- Ich praktiziere z.B. im Rahmen des Klassenrats die 3-schrittige Ärgermitteilung und rufe den Kindern immer wieder das Mediationsangebot in Erinnerung.
- Ich pflege einen transparenten Umgang mit Grenzverletzungen, indem ich mich an geltende Absprachen wie z.B. an die Maßnahmen bei Pausenkonflikten halte.

5.) Ich reflektiere mein Handeln.

Z.B.:

- Ich hinterfrage mein Handeln und lebe eine offene Fehlerkultur.

Intervention

Der Umgang mit Grenzverletzungen ist stark davon abhängig, welche Art grenzverletzendes Verhalten vorliegt und in welcher Konstellation es stattgefunden hat oder ggf. noch stattfindet (Kind-Kind, Erwachsener-Kind, Erwachsener-Erwachsener).

Als grundsätzliches Vorgehen haben wir folgende Handlungsschritte festgelegt:

- **Hinschauen**
- Grenzverletzendes Verhalten **ansprechen und unterbinden**.
- Den Betroffenen **zuhören** und sie **ernst nehmen**.
- Vorfall, Beobachtungen und Aussagen **dokumentieren**.
- Notwendige **Konsequenzen einleiten** wie z.B. Informieren der Erziehungsberechtigten oder der Schulleitung. (siehe auch entsprechende Maßnahmenkataloge / Handlungsrichtlinien¹)

Zu beachtende Maßnahmenkataloge / Handlungsrichtlinien sind:

Maßnahmen bei Konflikten in der Pause

Ordnungsmaßnahmen nach §25 SchulG

Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handelt es sich um Grenzverletzungen, die zwischen einem Erwachsenen und einem Kind auftreten, ist die Situation ebenfalls unter Beachtung der grundsätzlichen Handlungsschritte anzugehen. Es kann hilfreich sein, in solchen Fällen die Schulsozialarbeit hinzuzuziehen.

Bei Grenzverletzungen zwischen Erwachsenen sollte die Situation direkt angesprochen und ggf. der Personalrat oder die Schulleitung hinzugezogen werden.

¹ Siehe Anhang: *Maßnahmen bei Konflikten in der Pause* sowie *Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*

ANHANG:

- **MAßNAHMEN BEI KONFLIKTEN IN DER PAUSE**

- **ORDNUNGSMABNAHMEN**

- **HANDLUNGSLEITLINIE BEI VERDACHT AUF
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Maßnahmenkatalog zum Umgang mit Konflikten in der Pause

Während der Pausen kommt es gelegentlich zu teilweise gewaltsamen Übergriffen der Kinder untereinander. Um diese zu reduzieren ist es unbedingt notwendig, dass wir alle bezüglich der Konsequenzen am selben Strang ziehen. Die Kinder müssen verstehen, dass ihr Verhalten verlässliche Konsequenzen hat, egal ob sie die aufsichtführende Lehrkraft kennen oder nicht. Die Aufsicht entscheidet je nach Schwere des Übergriffes, welche Maßnahmen ergriffen werden, die Klassenlehrkraft stützt die Aufsicht in ihrer Entscheidung.

Maßnahmen bei gewaltsamen Konflikten:

- 1) Die Täterin/Der Täter wird sofort auf die Treppe vor dem Lehrerzimmer gesetzt. (In dieser Zeit übernimmt die Streife die Aufsicht.)
- 2) Die Täterin/Der Täter erhält ein Pausenverbot mindestens für die nächste Pause oder den nächsten Tag. Diese soll das Kind möglichst mit einer Aufgabe im Klassenraum verbringen.
- 3) Bei einem massiven Übergriff ist es auch möglich, das Kind sofort nach Hause zu schicken. (Anruf bei den Eltern).
- 4) Alternativ oder zusätzlich zu 3 kann man das Kind auch beim Schulleiter vorsprechen lassen (Tat erklären).
- 5) Bei klaren Täter-Geschädigten-Rollen sollten Schulsozialarbeit bzw. die verantwortlichen Mediationslehrkräfte für einen Tauschgleich eingeschaltet werden.
- 6) Wenn zwei Kinder gleichermaßen in einen Streit verwickelt sind, werden beide in den Mediationsraum geschickt, um sich einen Termin zu holen. Hier dürfen die Mediationskinder auf dem Schulhof zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Grundregeln:

Wenn ein Kind bei der Aufsicht um Hilfe bittet, muss sich der Sorge angenommen werden. Manchmal reicht es, dem Kind anzubieten, bei der Aufsicht zu bleiben und sich zu beruhigen. Dann kann das Kind von der Auseinandersetzung berichten und die Aufsicht entscheidet, ob es weiteren Klärungsbedarf gibt.

Bei allen schweren tätlichen Angriffen (Verletzung, Sachbeschädigung) müssen die Eltern von Täter und Geschädigtem informiert werden. In besonders schweren Fällen werden die Eltern des Täters schriftlich (schriftliche Missbilligung/ schriftlicher Verweis → §25 Schulgesetz) informiert, eine von den Eltern unterschriebene Kopie wird in die Akte geheftet.

Bei wiederkehrenden Auseinandersetzungen eines Kindes kann es sinnvoll sein, für weitere Hilfe/ Konsequenzen die Schulassistenz, die Schulsozialarbeit oder das ZKE einzubinden.

Spätestens in diesem Fall muss auch ein Lernplan im Bereich Sozialverhalten geschrieben werden.

§ 25 SchulG

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)

Landesrecht Schleswig-Holstein

Titel: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)

Normgeber: Schleswig-Holstein

Amtliche Abkürzung: SchulG

Gliederungs-Nr.: 223-9

Normtyp: Gesetz

§ 25 SchulG – Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder
2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Schule erforderlich sind, oder
3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von drei Wochen,
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden,

(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu sieben Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

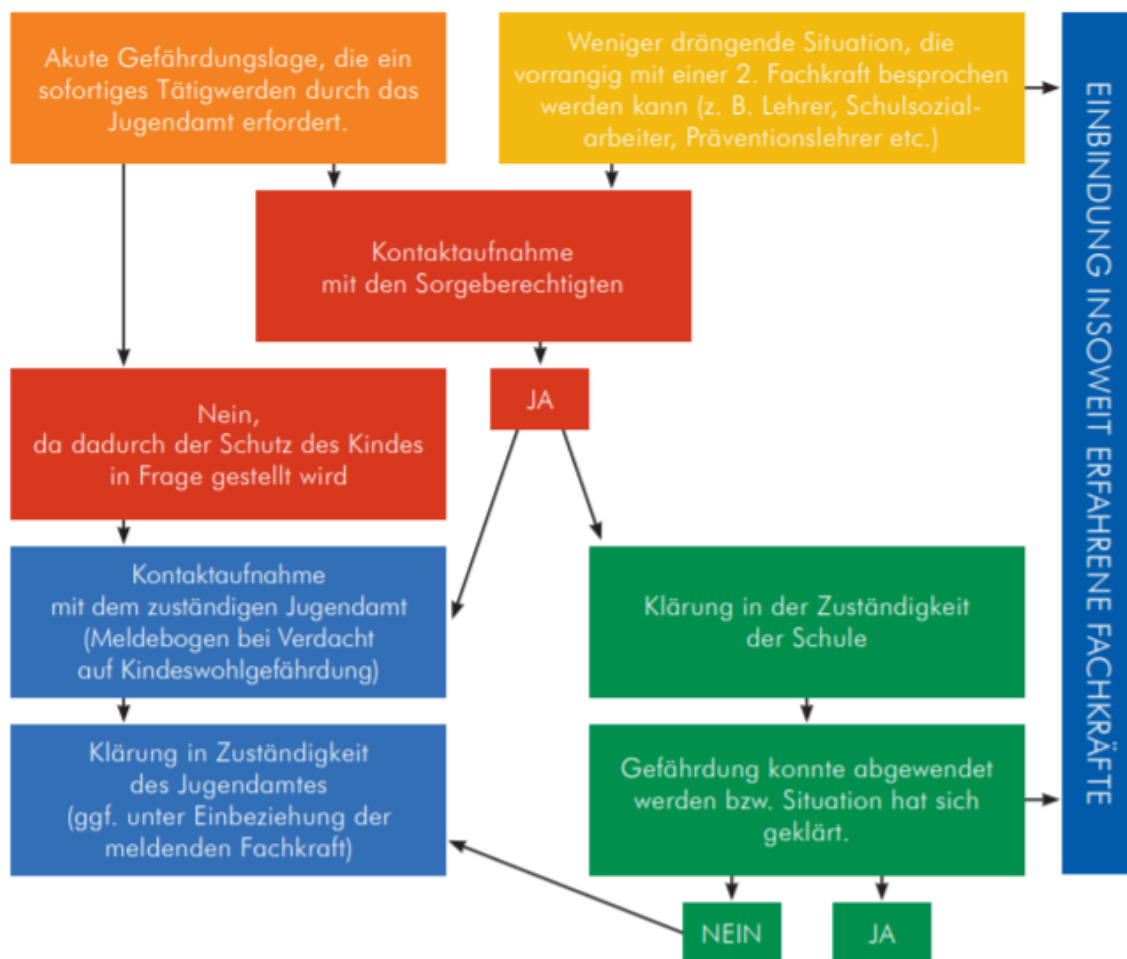
(8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.²

² Quelle: <https://schulrecht-sh.de/texte/o/ordnungsmassnahmen.htm> (Stand 01/2019)

HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH §8A/§8B SGBVIII

Das Wohl eines Kindes erscheint als aktuell /gegenwärtig gefährdet oder es ist zu vermuten, dass es prognostisch/zukünftig gefährdet ist, weil

- (a) das Erscheinungsbild oder die Verhaltensweisen des Kindes darauf hindeuten.
- (b) das Kind von Handlungen oder Unterlassungen seiner Eltern bzw. Erziehungs- oder Sorgeberechtigten berichtet, die sein Wohl gefährden und/oder
- (c) Handlungen und/oder Unterlassungen der Eltern/Erziehungs-/ Sorgeberechtigten vermutet werden oder stattfinden, die sein Wohl gefährden und/oder
- (d) Handlungen von Personen im Umfeld vermutet werden oder stattfinden, die sein Wohl gefährden und vor denen die Eltern bzw. Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind nicht schützen.



3

³ Aus: Handlungsrichtlinien ZUSAMMENARBEIT JUGENDHILFE UND SCHULE der Stadt Flensburg